
Mitteilungen und Berichte

„Crossing Boundaries: German and American Experiences with the Exclusion and Inclusion of Minorities“

Konferenz an der State University of New York, Buffalo, USA,
17.-19. September 1998

Kulturelle Minderheiten leben im Zeitalter von Nationalstaaten gefährlich. Flüchtlinge, Einwanderer, Nachfahren ehemaliger Sklaven, indigene Völker, religiöse Gruppen oder autochthone Minoritäten – sie teilen ein ähnliches Schicksal: Sie werden sozial ausgegrenzt und stigmatisiert, rechtlich und ökonomisch diskriminiert, zwangsweise assimiliert, in extremen Fällen vertrieben und sogar ermordet, sie müssen um ihre Existenz und ihre Anerkennung als Gleiche kämpfen. Die Geschichte des 20. Jahrhunderts ist durchgehend von solchen Auseinandersetzungen zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaften geprägt – und dies im globalen Maßstab. Ob Afro-Americans in den USA, indigene Bevölkerungen in Kanada, Mexiko oder Australien, Chinesen in Malaysia oder Indonesien, Roma in Mittel- und Osteuropa, muslimische Einwanderer in Westeuropa, Juden in Rußland, Albaner in Serbien oder Christen im Sudan – auf jedem Kontinent, fast in jedem Staat, lassen sich bis heute Konflikte dieser Art feststellen, wenngleich sie sich in ihrem Verlauf, ihrer Intensität und ihrem Ausmaß an Gewalt stark unterscheiden.

In allen Fällen jedoch „unterlaufen“ kulturelle Minderheiten in gewisser Weise die Grundidee des Nationalstaates, der sich als politisches Ordnungsprinzip in diesem Jahrhundert weltweit durchsetzte. Diese besteht in der Annahme, daß der Staat, d.h. ein politischer Verband, und die Nation, d.h. eine bestimmte kulturell-

symbolische Einheit, deckungsgleich sein sollen. Die entscheidende Frage, die durch die Existenz kultureller Minderheiten immer wieder aufs Neue aufgeworfen wird, ist: Wer soll dieser Einheit angehören und wer entscheidet darüber? Um sich einer Antwort zu nähern, ist es sinnvoll, sich in komparativer Absicht historischen Prozessen zur Exklusion und Inklusion von Minderheiten zu widmen. Wie sahen in der Vergangenheit Politiken und Mechanismen der Ausgrenzung aus? Wie gelang der Übergang von der Exklusion zur Inklusion, sprich zur rechtlichen Gleichstellung, von Gruppen? Welche gesellschaftspolitische Verantwortung hat in diesem Kontext die Geschichtswissenschaft, die stets aktiv Vermessungsarbeiten am zitierten kulturell-symbolischen Raum vornimmt?

Diese Fragen standen im Zentrum einer Tagung an der State University of New York in Buffalo, die anlässlich der Emeritierung des Historikers *Georg G. Iggers* stattfand. Das gewählte Thema war dabei nicht in erster Linie eine Würdigung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, sondern vor allem ein Spiegel seiner Biographie und seines politischen Engagements. *Georg Iggers*, in beiden Teilen Deutschlands durch seine Arbeiten zur deutschen und europäischen Historiographie bekannt geworden,¹ war selbst mehrfach direkt von Exklusion und Inklusion betroffen: zunächst als Jude in Deutschland, der 1938 als Kind mit seinen Eltern das Land verlassen

mußte, dann als Flüchtling und Emigrant in den USA, später als weißer Universitätsdozent im amerikanischen Süden, der sich aktiv für die Abschaffung der Rassenentrennung einsetzte und bis heute der „National Association for the Advancement of Colored People“ (NAACP) angehört. Die jüdische Erfahrung in Deutschland, die Erfahrung der Schwarzen in den USA sowie das Schicksal von Migranten in beiden Ländern bildeten daher die empirische Grundlage für die Erörterung der genannten Fragen.

Die Konferenz machte an diesen Beispielen deutlich, daß die Exklusion von Minderheiten durch staatliche Maßnahmen im wesentlichen zwei Formen annimmt: *Eliminierung* und *Kontrolle*. Politiken der Eliminierung dienten dazu, aktiv eine – wie auch immer definierte – „Homogenität“ *herzustellen*, d. h. bestimmte kulturelle Gruppen aus einer Gesellschaft auszuschließen und dabei unter Umständen Integrationsprozesse rückgängig zu machen. Solche Maßnahmen, die im schlimmsten Fall mit Flucht, Vertreibung und Massenmord enden können, beginnen oftmals mit der Entrechtung, Enteignung und Segregation dieser Bevölkerung, wie das Beispiel der Juden in Deutschland zeigt.

Konrad Jarausch (Chapel Hill/Potsdam) zeichnete diesen Prozeß auf der Mikro-Ebene anhand der Ausgrenzung jüdischer Studenten und Dozenten an der Berliner Universität nach, die 1933/34 auf der Grundlage von NS-Gesetzen zwangsexmatrikuliert bzw. entlassen wurden. Bis Ende 1934 hatten über 600 Dozenten die deutschen Universitäten verlassen müssen, darunter vor allem jüngere Professoren und Assistenten. Gleichzeitig wurde Juden schrittweise der Zugang zu akademischen Berufen verwehrt und verboten. Für Jarausch war diese Entwicklung eine „de-assimilation of German-Jewish science“, die allerdings bei der Professorenschaft kaum auf Proteste und Widerstand stieß. Jarausch führte dies nicht allein auf mangelnde

Zivilcourage, sondern auch auf materielle Interessen zurück, da von der Verbannung jüdischer Dozenten vor allem jüngere deutsche Wissenschaftler profitierten. Ergänzend wies in diesem Zusammenhang *Helmut Böhme* (Darmstadt) anhand des Verhältnisses von Bleichröder zu Bismarck auf antisemitische Tendenzen in der deutschen Geschichtswissenschaft hin, die das von Jarausch geschilderte Verhalten zum Teil ideologisch untermauert.

Über Flucht und Exil als eine unmittelbare Folge dieser Ausgrenzung, die politisch gewollt und gesellschaftlich geduldet, wenn nicht gar akzeptiert, war, berichteten *Peter Walther* (Berlin) und *Sybille Quack* (Bremen). Während ersterer das Schicksal von deutsch-jüdischen Historikern im nordamerikanischen Exil beschrieb, widmete sich letztere den „einfachen“ Leuten. Dabei stellte sie fest, daß in erster Linie jüdische Frauen frühzeitig geneigt waren, Deutschland zu verlassen, während sich Männer in der Regel eher zögerlich verhielten, obgleich sie oftmals ihre Berufe aufgeben mußten. Während sie noch darauf hofften, die Lage werde sich wieder bessern oder zumindest nicht weiter verschlechtern, organisierten die Ehefrauen bereits die Emigration. *Werner T. Angress* (Stony Brook/Berlin), Jahrgang 1921, ergänzte diese Beiträge als Zeitzeuge mit seinen Erinnerungen an Schulzeit und Flucht. Noch bis 1936 besuchte er – trotz widriger Umstände – eine „normale“ deutsche Realschule, mehr oder weniger als einziger Jude, da er sich primär als Deutscher sah und nicht in eine jüdische „Ghetto-Schule“ gehen wollte. Seine Identität als Deutscher wurde ihm jedoch vom NS-Regime genommen, auf der Flucht blieb lediglich ein Gefühl des „not belonging“ (Exklusion), ehe er nicht zuletzt durch seinen Eintritt in die US-Armee zum Amerikaner wurde (Inklusion).

Der zweite Mechanismus – Politiken der Kontrolle – ist subtiler und weniger offensichtlich, aber historisch betrachtet

nicht weniger häufig: Er umfaßt Maßnahmen, die dazu dienen, die vorgestellte „Homogenität“ einer Nation zu erhalten, d.h. kulturelle Gruppen verbleiben hier am Rande dieser Gesellschaft. Sie werden bewußt von politisch und ökonomisch wichtigen Positionen ferngehalten, sie werden zwar – anders als bei der Eliminierung – geduldet, aber nicht als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft akzeptiert. Diese Beschreibung paßt insbesondere auf die Versuche staatlich regulierter und kontrollierter Migrationspolitik, die sich sowohl in den USA als auch in Europa erst in diesem Jahrhundert im Zuge der Entwicklung des nationalen Wohlfahrtsstaates herausbildete, wie *Jochen Oltmer* (Osnabrück) am Beispiel der Weimarer Republik erläuterte. Während vor dem Ersten Weltkrieg Ein- und Auswanderung weitgehend ohne staatliches Regelwerk erfolgten – bis 1914 war Deutschland nach den USA das Land mit dem höchsten Anteil an zugewanderten Arbeitnehmern –, änderte sich dies nach 1918 grundlegend. Seitdem (und faktisch bis heute) wurde Zuwanderung primär an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes gebunden und durch neue Institutionen (Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Deutsche Arbeiterzentrale) reguliert, so daß etwa im Vergleich zu früher befristete Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen zur Regel wurden. Diese Politik korrespondierte mit einer strikten Auslegung des Staatsbürgerrechts von 1913, die auch vor Deutschen aus Osteuropa nicht Halt machte. Im Unterschied zu heute weigerte sich zum Beispiel die Weimarer Republik „ethnic Germans with foreign citizenship“ einzubürgern. Zum einen sollten die deutschen Minderheiten in ihren Wohnstaaten nicht geschwächt werden, zum anderen galt aber auch hier das vorrangige Ziel, den nationalen Arbeitsmarkt und seine Standards vor unregulierter Zuwanderung zu schützen. Der staatliche Protektionsmus, die dennoch stattfindene Ost-West-Migration

und nicht zuletzt die nationalchauvinistischen Töne, die den Ersten Weltkrieg begleitet hatten, führten, so Oltmer, in Deutschland (aber nicht nur dort) zu einer weitverbreiteten Xenophobie, die den internen Umgang mit Nicht-Deutschen zwischen beiden Weltkriegen kennzeichnete.

Klaus Bade (Osnabrück) schlug den Bogen von der Weimarer Zeit zur Gegenwart und zeichnete die verschiedenen Lesarten des – bis heute gültigen – Staatsbürgerrechts nach. Das Gesetz von 1913 sollte das im Kaiserreich gebräuchliche „jus soli“ ergänzen, um vor allem den Deutschen im Ausland die Reichszugehörigkeit zu ermöglichen und war insofern eher eine Folge der Auswanderungswellen des 19. Jahrhunderts. Diese „ethno-kulturelle“ Komponente, die die Verbindung von Auslandsdeutschen zu ihrer Heimat stärken sollte, entwickelte sich, so Bade, zu einer „ethno-nationalen“ und verengte das Staatsbürgerrecht auf das „jus sanguinis“, was nun über Reformen bei der Einbürgerung wieder mühsam rückgängig gemacht werden muß. Mit anderen Worten: Was zunächst primär der Inklusion (der Auslandsdeutschen) diente, wurde sowohl in der Weimarer Zeit als auch in der Bundesrepublik zum Instrument der Exklusion (der Ausländer).

Wie staatliche Kontrollmechanismen jenseits der Frage von Zuwanderung und Einbürgerung den Alltag von Minderheiten bestimmen und strukturieren, zeigten die Fallstudien von *Patricia Mazón* (Buffalo) und *Ronald Bayor* (Atlanta). Mazón untersuchte die Zulassungspolitik von Studenten an deutschen Hochschulen im Kaiserreich und stellte dabei fest, daß sich Gender- und Ausländerpolitik stark überschneiden: Zwar wurden ab 1900 nach und nach Frauen zum Studium zugelassen, dies galt jedoch nicht für zugewanderte Frauen, darunter vor allem jüdische Russinnen, wohingegen männliche Zuwanderer deutlich leichter an den Universitäten

Fuß fassen konnten. Nach dem Motto „selecting the 'better elements'“ (Mazón) praktizierte die deutsche Bürokratie damit einen Mittelweg zwischen Inklusion und Exklusion, sie gab prinzipiell Männern den Vorrang und orientierte sich bei Frauen an ihrer ethnischen Herkunft.

Bayor widmete sich der Stadtplanungspolitik in US-Großstädten in den fünfziger und sechziger Jahren, die weitgehend im Dienste der Rassentrennung stand. Ob in Chicago, St. Louis, Miami oder Atlanta – überall gab es auf lokaler Ebene spezielle Regelungen für segregierte Wohngebiete, den Erwerb von Wohneigentum für Schwarze und teilweise für die Umsiedlung von Schwarzen, um „racial zones“ zu schaffen. Die Stadtplanung war damit – ähnlich wie die Schulpolitik – eine Form des institutionalisierten Rassismus, die sich allerdings im Vergleich zu anderen Politikfeldern sehr lange halten konnte. Erst nach dem „Fair Housing Act“ (1968) wurden allmählich kommunale Beschränkungen abgebaut, ohne damit bis heute wenig am Resultat dieser Politik, der Ghettoisierung, zu ändern und die gesellschaftliche Diskriminierung von Afro-Amerikanern auf dem Wohnungsmarkt zu beenden.

Trotz ihres unterschiedlichen Kontextes belegen diese Beispiele die Notwendigkeit, sich für die Gleichstellung ausgegrenzter Minderheiten einzusetzen. Den Politiken der Exklusion gilt es daher, eine Politik der *Anerkennung* entgegen zu halten. Diese Aufgabe übernahmen sowohl in Deutschland als auch in den USA entsprechende Bürgerrechtsorganisationen, wie *Trude Maurer* (Göttingen) und *Manfred Berg* (Berlin) darlegten. Maurer verwies dabei auf den „Abwehrverband gegen Antisemitismus“ (gegründet 1890) und den „Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ (gegründet 1893). Während sich der „Abwehrverband“ (etwa 13.000 Mitglieder) in der Tradition deutsch-jüdi-

scher Assimilation sah und vor allem dem seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts steigenden Antisemitismus national-konservativer Kräfte entgegen trat, stritt der „Zentralverband“ mit rund 34.000 Mitgliedern sowohl für die Gleichberechtigung jüdischer Bürger als auch für die jüdische Religion und Kultur insgesamt.

Berg referierte über die amerikanische NAACP (gegründet 1909), die bereits nach dem Ersten Weltkrieg eine breite Verankerung unter den Schwarzen fand, als die Mitgliederzahl sprunghaft anstieg und über 300 lokale Gruppen entstanden. Diese Netzwerke bildeten die Grundlage für die Bürgerrechtsbewegung in den fünfziger und sechziger Jahren, als die NAACP mit nunmehr über 400.000 Mitgliedern durch spektakuläre Aktionen den Kampf gegen die Rassenpolitik aufnahm und letztlich gewann. In beiden Fällen zeigte sich allerdings, daß Minderheiten für ihren Kampf um Anerkennung auf aktive und materielle Unterstützung von Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft angewiesen sind. So wurde etwa der „Abwehrverein“ zunächst primär von Christen gegründet, die sich für ihre jüdische „fellow-citizens“ einsetzten. Analog dazu waren, wie Berg ausführte, in erster Phase der NAACP zahlreiche Weiße an prominenter Stelle tätig. Der Aufruf zur Gründung der Organisation ging mehrheitlich von weißen Sozialreformern aus, 53 von 60 Erstunterzeichnern waren Weiße. Noch bis 1929 wurde die NAACP von einem weißen Präsidenten geführt, wenngleich zu diesem Zeitpunkt über 90 Prozent der Mitglieder bereits Schwarze waren. Als besonders wichtig erwies sich die Unterstützung durch weiße Juristen, die für die NAACP jene bahnbrechenden Gerichtsurteile vorbereiteten, die letztlich das Ende der staatlichen Rassentrennung einleiteten.

Auch auf der Ebene von „grassroots“-Aktivisten fanden sich, wenngleich in geringerem Maße, weiße Mitstreiter. Zu

diesem Kreis gehörten beispielsweise Georg und Wilma Iggers, die beide als junge Dozenten ab 1950 am (schwarzen) *Philander Smith College* in Little Rock (Arkansas) tätig waren und sich der lokalen NAACP anschlossen. Über ihre Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit der „Little Rock School Crisis“ von 1956/57, berichtete *Tony Freyer* (Tuscaloosa/Alabama). Bereits 1952 hatten die Eheleute Iggers einen Bericht über drei Schulbezirke in Arkansas vorlegt, die massive Benachteiligung schwarzer Schulen dokumentiert und ein Ende der gültigen „separate, but equal“-Doktrin gefordert, die sich in der Realität als „separate and unequal“ erwies. Später, nach dem berühmten Urteil des Obersten Gerichtshofes *Brown vs. Board of Education of Topeka* (1954), forcierten Iggers & Co. in Little Rock die Auseinandersetzung mit der lokalen Schulbehörde, die letztlich gerichtlich gezwungen wurde, zunächst eine begrenzte Zahl schwarzer Schüler an einer weißen High School zuzulassen. Die schrittweise Aufhebung der Rassensegregation löste jedoch Proteste in Teilen der weißen Bevölkerung aus, die Umsetzung der Gerichtsentscheidung wurde immer wieder blockiert, die Situation eskalierte. Schließlich mußte 1957 US-Präsident Eisenhower mit Bundestruppen in Little Rock eingreifen, um den Schulbesuch von Schwarzen an vormaligen weißen Schulen gegen den Widerstand der lokalen Administration durchzusetzen. Little Rock war ein landesweites Symbol für den Kampf um Anerkennung geworden.

In Freyers Schilderung wurde der Historiker Iggers selbst zum Akteur und insofern zum Objekt der Geschichtsschreibung. Iggers bestätigt gleichsam biographisch eine seiner eigenen Grundthesen, wonach Historiker stets eine gesellschaftspolitische Wirkung entfalten

und ihre Werke mit politischen Motiven unterlegt sind, für sie Rechenschaft abzulegen haben. Historiker stehen demnach zwischen „objectivity“ und „involvement“, wie Georg Iggers in seinem eigenen Tagungsbeitrag ausführte. Er plädierte nachdrücklich für eine Geschichtsschreibung, die sich als „ongoing dialogue“ zwischen verschiedenen Sichtweisen verstehe. Ein „dialogischer Blick“ auf die Vergangenheit dürfe vor allem notwendig sein, um innerhalb der Disziplin den Aspekt der kulturellen Vielfalt einer nach wie vor nationalstaatlich ausgerichteten Geschichtsschreibung entgegenzuhalten, wie dies *Till van Rahden* (Bielefeld) einforderte. Die Disziplin müsse stärker als bisher eine „multi-kulturelle Perspektive“ auf das Vergangene entwickeln, das in hohen Maße durch Phänomene wie Migration und Ethnizität sowie den damit einhergehenden kulturellen Abgrenzungs- und Integrationsprozessen geprägt sei. Es gelte die konflikthafte Vielgestaltigkeit historischer Prozesse zur Kenntnis zu nehmen, um nicht einer „Homogenisierung“ von Geschichte in einem bestimmten nationalen Gewande Vorschub zu leisten.

Die Tagung in Buffalo unterstrich, daß für dieses Anliegen die Aufarbeitung und Rekonstruktion des gesellschaftlichen Umgangs mit kulturellen Minderheiten von zentraler Bedeutung ist.

Ulrich Schneckener

- 1 Von Georg G. Iggers ist u.a. auf Deutsch erschienen: *Deutsche Geschichtswissenschaft* (1971), *Neue Geschichtswissenschaft. Vom Historismus zur Historischen Sozialwissenschaft* (1978), (als Herausgeber) *Ein anderer historischer Blick. Beispiele ostdeutscher Sozialgeschichte* (1991), *Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert* (1993).